

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 13 „Kantenberg“ vom 12.09.1994 wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit einem geänderten Geltungsbereich und unter Anwendung des § 13 a BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung neu gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die östliche Grenze der Straße Kantenberg, die nordöstliche Grenze der Parzellen Flur 12, Nrn. 54, 55, 70, 72 die nördliche Grenze der Parzellen Flur 12, Nrn. 8 und 10 und Flur 13, Nr. 114, die westliche Grenze der Parzellen Flur 12, Nrn. 111, 17, 169 und 90, die südwestliche Grenze der Parzellen Flur 12, Nrn. 90, und 192, sowie die südliche Grenze der Parzelle Flur 12, Nr. 117.

Die Verfahrenserleichterung des § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird nicht in Anspruch genommen. Es wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführt.